

**Verordnung
des Landratsamtes Aschaffenburg
über die Kennzeichnung von Reitpferden
vom 03.01.2000**

Aufgrund Art. 26 Abs. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG -, (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) erlässt das Landratsamt Aschaffenburg folgende

Verordnung:

§ 1 Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Aschaffenburg das Reiten in der freien Natur nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten des Halfters erkennbar Kennzeichen gemäß der Anlage dieser Verordnung tragen. Ist eine Pferdekennzeichnung ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Verordnung anderer Landkreise oder kreisfreier Städte erfolgt, gilt diese auch für den Bereich des Landkreises Aschaffenburg.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adressen vorher festzustellen, in eine Liste einzutragen, diese zwei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Aschaffenburg im Rahmen seiner Ermittlungen bei Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei,
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,
3. auf zulässigen Reitplätzen.

§ 3 Zuteilung der Kennzeichen

- (1) Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Aschaffenburg. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. Das Landratsamt Aschaffenburg kann - auch nachträglich - verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.
- (2) Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landratsamtes Aschaffenburg. Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt Aschaffenburg verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird. Der Verlust des Kennzeichens ist dem Landratsamt Aschaffenburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anlage (Kennzeichen für Reitpferde) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Befreiungen

Von den Geboten der §§ 1 und 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung reitet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adresse nicht vorher feststellt, in eine Liste einträgt, diese nicht zwei Jahre aufbewahrt oder auf Anfrage des Landratsamtes Aschaffenburg seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 das Kennzeichen nicht zurückgibt,

5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 den Verlust des Kennzeichens nicht anzeigt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 1 fahrlässig handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

Aschaffenburg, 03. Januar 2000
Landratsamt Aschaffenburg
i.A.

gez.

Junker
Oberregierungsrätin